



Financial Services News 1/2023

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	20
Entwurf von Leitlinien zur Gesamtkapazität in der Sanierungsplanung (EBA/CP/2022/15)	20
Publikationen	22
Veranstaltungen	23

Editorial

Neue handelsrechtliche Offenlegungsvorschriften geplant

Am 13. Dezember 2022 veröffentlichte die Bundesregierung einen **Gesetzentwurf**, mit dem in erster Linie die Richtlinie **EU/2021/2101** zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Bestimmte Kapital- und Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB sind danach künftig zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung verpflichtet. Diese umfasst u.a. unternehmensbezogene Daten, Angaben zu Gewinnen, zu zahlende Ertragsteuer, einbehaltene Gewinne, aber auch Angaben zur Arbeitnehmerstruktur. Hierfür ist ein gesondertes elektronisches Format gemäß Art. 48c Abs. 4 S. 2 EU/2013/34 vorgesehen.

Neben der Einführung der Pflicht zur Erstellung und Offenlegung von Ertragsteuerinformationsberichten sollen die bisherigen Offenlegungspflichten nach § 325a HGB künftig auch für inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben, gelten. Außerdem wird vorgeschlagen, die Definition verbundener Unternehmen nach § 271 Abs. 2 HGB klarer und weiter zu fassen. Wegen des Interesses der Abschlussadressaten an einer Offenlegung dieser Beziehungen sollen demnach verbundene Unternehmen künftig unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Sitz solche sein, die im Verhältnis zueinander Mutter- und Tochterunternehmen gemäß § 290 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 bis 4 HGB sind. Darüber hinaus sollen auch alle mit demselben Mutterunternehmen verbundenen Tochterunternehmen ebenfalls als untereinander verbundene Unternehmen anzusehen sein.

Für Kreditinstitute, die ihren Jahresabschluss nach branchenspezifischen handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen, wird als Gesamtumsatz der Gesamtbetrag der Zinserträge, Erträge aus Wertpapieren und Finanzgeschäften, Provisionserträge und sonstigen betrieblichen Erträge definiert.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird die Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts künftig prüfungspflichtig sein. Auch muss bei Aktiengesellschaften und SE-Gesellschaften das Aufsichtsorgan eine inhaltliche Prüfung vornehmen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ines Hofmann



„Mehr Transparenz durch weitere offenzulegende Daten“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358

ihofmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	5
1.	Eigenmittel	5
2.	Gesamtrisikobeitrag	5
3.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	6
III.	Risikomanagement	6
1.	Sanierung und Abwicklung	6
2.	MREL	7
3.	Stresstests	7
4.	IT- und Cyber-Risiken	7
5.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	8
IV.	Kreditvorschriften	8
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	9
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	11
1.	FINREP/COREP-Reporting	11
2.	Zulassungsverfahren	11
3.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	11
4.	Sonstiges	11
VII.	Investment	12
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	12
2.	Verbriefungstransaktionen	13
3.	Vermögensanlagen	13
4.	Kryptowährung	13
5.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	14
6.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	14
7.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	15
8.	Benchmark-Verordnung	15
9.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	16

VIII.	Aufsichtliche Offenlegung	16
IX.	Zahlungsverkehr	17
X.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	17
XI.	Nachhaltigkeit	18
XII.	Versicherungen	18

I. Liquidität

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung des Überschusses an Sicherheiten bei der Berechnung der NSFR \(Q&A 2020_5231\) vom 22. Dezember 2022](#)

Bei Derivatekontrakten darf der Abzug von Sicherheiten das Vorzeichen des Zeitwerts eines einzelnen Netting-Satzes, der für die NSFR-Berechnung als Differenz der Summe aller Netting-Sätze mit positivem und der Summe der Netting-Sätze mit negativem Zeitwert gemäß Art. 428k Abs. 4 Bu. a und b bzw. Art. 428ah Abs. 2 Bu. a und b CRR ermittelt wird, nicht ändern. Der Nettowert wird für alle Derivate, die in denselben Netting-Satz einbezogen sind, wie folgt berechnet: Nachschüsse, die Institute von ihren Gegenparteien erhalten, werden vom Zeitwert eines Netting-Satzes mit positivem Zeitwert abgezogen, wenn die als Nachschüsse erhaltenen Sicherheiten als Vermögenswerte der Stufe 1 eingestuft werden. Dies gilt nicht für gedeckte Schuldverschreibungen von äußerst hoher Qualität. Alle von den Instituten bei ihren Gegenparteien hinterlegten Nachschusszahlungen werden vom Zeitwert eines Netting-Satzes mit negativem Zeitwert abgezogen. Erhaltene (bzw. hinterlegte) Nachschüsse können nur vom Zeitwert eines Netting-Satzes abgezogen werden, solange dieser Netting-Satz einen positiven (bzw. negativen) Zeitwert hat. Dies gilt allerdings nicht für überschüssige Nachschusszahlungen. In einem Netting-Satz berücksichtigte erhaltene oder geleistete Nachschüsse, die den Zeitwert dieses Netting-Satzes übersteigen und somit das Vorzeichen dieses Netting-Satzes ändern würden, fließen daher nicht in die Berechnung der Netto-Derivateposition eines Instituts ein (vgl. Art. 428k und Art. 428ah Abs. 2 CRR). Die überschüssige Nachschusszahlung sollte stattdessen entsprechend der bilanziellen Behandlung, der Art des Vermögenswerts, des Zeitraums der Belastung und ggf. nach Art der Gegenpartei behandelt werden.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der Net Stable Funding Ratio \(NSFR\) nach Währung für Fremdwährungsderivate \(Q&A 2020_5242\) vom 22. Dezember 2022](#)

Derivatekontrakte, die in Anhang II Nr. 2 Bu. a bis e CRR aufgeführt sind und einen vollständigen Austausch von Kapitalbeträgen beinhalten, sollten unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Netting-Satzes betrachtet werden. Gehört ein Derivatekontrakt nicht zu einem Netting-Satz, so ist dieser Kontrakt gemäß Art. 428d Abs. 2 CRR als zu seinem eigenen Netting-Satz gehörend zu behandeln. Für jeden Netting-Satz sollte die Bank die Nettoposition (d.h. den Zeitwert) auf der Grundlage der vereinbarten Abrechnungswährung ermitteln. Wenn keine Abrechnungswährung vereinbart wurde, sollte die Bank die Währung des Kontrakts, der die Nettoposition bestimmt, als Abrechnungswährung betrachten. Anschließend sollten für die Zwecke des gesonderten NSFR-Reportings i.S.d. Art. 415 Abs. 2 CRR nur Netting-Sätze mit einer Nettoposition in der jeweiligen signifikanten Währung berücksichtigt und zusammengeführt werden.

[EBA – Single Rulebook zur vertraglichen Restlaufzeit für Commercial Papers, die im Rahmen eines Commercial-Paper-Programms mit fester Zeichnungszusage zur Prolongation begeben werden \(Q&A 2021_6087\) vom 22. Dezember 2022](#)

Gemäß Art. 428j Abs. 1 CRR haben die Institute die vertragliche Restlaufzeit ihrer Verbindlichkeiten und Eigenmittel zu berücksichtigen, um die anzuwendenden Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung zu ermitteln. Für den Fall, dass ein Commercial-Paper-Programm eine Vereinbarung zwischen dem Emittenten und dem Underwriter beinhaltet, in der sich der Underwriter unwiderruflich verpflichtet, die Prolongation der Commercial Paper bis zur Restlaufzeit des Programms zu gewährleisten, ist die für die Ermittlung des NSFR-Faktors relevante Restlaufzeit die vertragliche Laufzeit der derzeit ausstehenden Commercial-Paper-Emissionen. Eine

Zusage der Gegenpartei, in künftige Emissionen im Rahmen desselben Commercial-Paper-Programms zu investieren, bezieht sich nicht auf die Fälligkeit der derzeit ausstehenden Commercial-Paper-Emissionen und kann diese daher nicht verändern.

[EBA – Single Rulebook zur Verteilung der Termineinlagen von Privat- und Firmenkunden in den ASF-Tabellen des NSFR-Berichts nach der Restlaufzeit des Vertrags. \(Q&A 2021_6281\) vom 22. Dezember 2022](#)

Gemäß Art. 428j Abs. 2 CRR berücksichtigen die Institute bestehende Optionen bei der Bestimmung der Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten im Privat- oder Firmenkundengeschäft unter der Annahme, dass eine Gegenpartei Kündigungsoptionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben wird. Bei Termineinlagen von Privatkunden sind daher Optionen für vorzeitige Kündigungen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Kriterien für eine Ausnahme gemäß Art. 428j Abs. 3 CRR erfüllt sind.

[EBA – Single Rulebook zur Definition von „überfällig“ für die Zwecke der LCR \(Q&A 2022_6386\) vom 22. Dezember 2022](#)

Verzögerte Zahlungen gelten für Zwecke der LCR-Berechnung der Liquiditätszuflüsse als überfällig, selbst wenn sie nur für einen einzigen Tag und oder aus technischen Gründen verspätet sind (vgl. auch [Q&A 2021_6050](#)).

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der Durchführungsverordnung EU/2021/451 festgelegten ITS in Bezug auf Eigenmittel, Vermögenswertbelastungen, Liquidität und Meldungen zur Ermittlung global systemrelevanter Institute \(EU/2022/1994\) vom 21. November 2022](#)

Die Durchführungsverordnung (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurde am 22. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 329/1 ff. veröffentlicht und tritt am 11. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt ab dem 11. Juli 2023.

[EBA – Single Rulebook zum Abzug von Software \(Q&A 2020_5171\) vom 22. Dezember 2022](#)

Software-Vermögenswerte dürfen anders als bei anderen immateriellen Vermögensgegenständen nicht mit dem Betrag der verbundenen passiven latenten Steuern verrechnet werden. Sollte sich ein positiver Steuereffekt hingegen auf die mit den immateriellen Software-Vermögenswerten verbundenen latenten Steuerverbindlichkeiten beziehen und nicht auf die laufende Steuer eines jeden Jahres auswirken, bleiben die in [Q&A 2020_5567](#) enthaltenen Klarstellungen gültig.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Single Rulebook zur ursprünglichen Laufzeit der Kreditlinien „bis auf Weiteres“ \(Q&A 2022_6432\) vom 22. Dezember 2022](#)

Mit Verweis auf [Q&A 2017_3366](#) wird klargestellt, dass für Zwecke von Anhang I Nr. 2 Bu. b Ziffer ii und Nr. 3 Bu. b Ziffer i CRR die relevante Ursprungslaufzeit der Zeitraum ist, der mit der Gewährung der Kreditfazilität beginnt und in dem die Kreditfazilität in eine in Anspruch genommene Kreditfazilität umgewandelt werden könnte. Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die bis auf Weiteres zur Verfügung gestellt werden (d.h. ohne feste Laufzeit), werden nur dann als

außerbilanzieller Posten behandelt und gemäß Anhang I in die Risikokategorie „niedrig“ eingestuft, wenn die in Anhang I Nr. 4 Bu. a oder b CRR genannten Bedingungen erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen für ein „geringes Risiko“ nicht erfüllt, sollten nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die bis auf Weiteres zur Verfügung gestellt werden, gemäß Anhang I Nr. 2 Bu. b ii) CRR der Risikokategorie „mittel“ zugeordnet werden, da ihre Ursprungslaufzeit länger als ein Jahr ist. Eine Vorankündigungsfrist von weniger als einem Jahr vor Wirksamwerden der Kündigung verkürzt die Ursprungslaufzeit an sich nicht, da bei der Gewährung der Kreditfazilität nicht absehbar ist, ob ein Institut von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen wird.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung des Kreditrisikos von Kreditinstituten, die die Tagesgeldanlage über eine nationale Zentralbank in Anspruch nehmen \(Q&A 2022_6467\) vom 22. Dezember 2022](#)

Ein Kreditinstitut, das die Tagesgeldeinlagefazilität über eine NZB in Anspruch nimmt, hat seine Kreditforderung gemäß Art. 114 Abs. 4 CRR als Forderung gegenüber der betreffenden NZB mit einem Risikogewicht von 0% zu behandeln.

3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2021/378 über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht \(EZB/2021/1, EZB/2022/43 bzw. EU/2022/2419\) vom 6. Dezember 2022](#)

Die Verordnung wurde am 12. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 318/7 f. veröffentlicht und trat am 17. Dezember 2022 in Kraft. Sie gilt ab dem 21. Dezember 2022.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme \(EU/2022/2434\) vom 6. Dezember 2022](#)

Die Verordnung wurde am 13. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 319/1 ff. veröffentlicht und trat am 14. Dezember 2022 in Kraft.

III. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf von Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung \(EBA/CP/2022/15\) vom 14. Dezember 2022](#)

Vorgestellt werden Regelungen für die Festlegung des Rahmens für die Gesamtsanierungskapazität (ORC) von Instituten. Diese umfassen sowohl die ORC-Basiskomponenten als auch die Berechnung und Bestimmung der „szenariospezifischen Sanierungskapazität bzw. der Gesamtsanierungskapazität. In einem gesonderten Abschnitt werden Rahmenbedingungen für die Bewertung der Komponenten durch die zuständigen Behörden konkretisiert. Zu weiteren Details verweisen wir auf den [Beitrag](#) „Entwurf von Leitlinien zur Gesamtkapazität in der Sanierungsplanung“ in der aktuellen Ausgabe der FSNews. Die Konsultationsfrist endet am 14. März 2023.

[EBA – Single Rulebook zur Bewertung qualifizierter Beteiligungen im Rahmen der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen \(Q&A 2021_5765\) vom 22. Dezember 2022](#)

Sofern das in Abwicklung befindliche Institut eine qualifizierte Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat besitzt oder erhöht, führt Art. 22 CRD nicht dazu, dass die Abwicklungsbehörde des Instituts in die Bewertung

der qualifizierten Beteiligung durch die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates einbezogen wird.

[BaFin – Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 27. Dezember 2021 \(ABF 23-FR 1900-2022/0001\) vom 16. Dezember 2022](#)

Die „Allgemeinverfügung zur Erteilung der allgemeinen Erlaubnis gegenüber bestimmten Instituten in Bezug auf die Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder den Rückkauf berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor deren vertraglicher Fälligkeit“ (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurde bis zum 27. Dezember 2023 verlängert.

2. MREL

[BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren „NAB-Abwicklungsplanung“ \(Version 3.0\) vom 27. Dezember 2022](#)

Ergänzt wird das Informationsblatt im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen zu MREL, die über die Nutzung des Fachverfahrens „NAB-Abwicklungsplanung“ im MVP-Portal der BaFin elektronisch einzureichen sind.

3. Stresstests

[EZB – Bericht der EZB über bewährte Praktiken für Klima-Stresstests vom 19. Dezember 2022](#)

Der Bericht definiert die Kriterien für die Identifizierung bewährter Praktiken im Bereich klimabezogener Stresstests. Außerdem wird über die fortgeschrittenen Ansätze für interne Klimarisiko-Stresstests informiert. Erläutert werden der Umfang der Rahmenwerke, die Auswahl der Szenarien und die verwendeten Bilanzannahmen. Zudem werden die Vorgehensweisen beschrieben, mit denen die Banken klimarelevante Daten erheben, sowie die zur Schätzung dieser Daten entwickelten Proxy-Methoden. Anschließend veranschaulicht der Bericht Praktiken, die sich im Hinblick auf die Integration von klimabezogenen Risiken in Kreditrisikomodelle bewährt haben. Darüber hinaus werden Übertragungskanäle dargestellt, um den Klimaschock modellintegriert auf die Kreditrisikoparameter zu übertragen und klimarisikoadjustierte Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) und Verluste bei Ausfall (LGDs) zu berücksichtigen.

4. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Verordnung über digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der EG/1060/2009, EMIR, MiFIR, CSDR und EU/2016/1011 \(EU/2022/2554\) \(DORA\) vom 14. Dezember 2022](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde für kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen, freigestellte Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, ausgenommen E-Geld- und Zahlungsinstitute sowie für kleine Institute zur betrieblichen Altersvorsorge ein vereinfachtes IKT-Risikomanagementrahmenwerk eingeführt. Außerdem besteht die Möglichkeit, Cyberbedrohungen bei der zuständigen Behörde auf freiwilliger Basis zu melden. Die Verordnung wurde am 27. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 333/1 ff. veröffentlicht und tritt am 16. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt ab dem 17. Januar 2023.

[EU-Amtsblatt – Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union zur Änderung der EU/910/2014 und der EU/2018/1972 sowie zur Aufhebung der 2016/1148 \(EU/2022/2555\) \(NIS-2-Richtlinie\) vom 14. Dezember 2022](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden am 27. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 333/80 ff. veröffentlicht und traten am 16. Januar 2023 in Kraft. Die EU/2016/1148 wird mit Wirkung zum 18. Oktober 2024 aufgehoben.

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, EU/2013/36, 2014/65/EU, EU/2015/2366 und EU/2016/2341 \(EU/2022/2556\) vom 14. Dezember 2022](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 1/2021](#)) werden die Informationsbeschaffungs- und Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden gegenüber Dritten, auf die Funktionen und Tätigkeiten ausgelagert wurden, explizit auch auf IKT-Drittdienstleister ausgeweitet. Außerdem müssen die Notfall- und Geschäftsfortführungspläne auch über IKT-Geschäftsfortführungsleitlinien und-pläne sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne verfügen. In der BRRD wird ergänzt, dass der Abwicklungsplan auch Ausführungen dazu enthalten soll, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche rechtlich und wirtschaftlich voneinander getrennt werden können, um die Geschäftsfortführung und die digitale operationale Resilienz nach einem Ausfall sicherzustellen. Die am 27. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 333/153 ff. veröffentlichte Richtlinie tritt am 16. Januar 2023 in Kraft.

5. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen \(EU/2022/2381\) vom 23. November 2022](#)

Börsennotierte Gesellschaften haben künftig sicherzustellen, dass mindestens 40% der nicht geschäftsführenden Direktoren und mindestens 33% aller Direktoren dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Letztere umfassen sowohl die Posten der geschäftsführenden als auch der nicht geschäftsführenden Direktoren. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Regelungen bis zum 28. Dezember 2024 in ihre Rechtsordnungen umzusetzen. Die Richtlinie wurde am 7. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 315/44 veröffentlicht und trat am 27. Dezember 2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2038.

IV. Kreditvorschriften

[EBA – Finaler Entwurf von IST, in denen die Vorlagen festgelegt werden, mit denen Kreditinstitute die in Art. 15 Abs. 1 EU/2021/2167 genannten Angaben übermitteln müssen, um Kreditkäufern für die Zwecke der Analyse, der finanziellen Sorgfaltsprüfung und der Bewertung der Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder des notleidenden Kreditvertrags selbst detaillierte Angaben zu ihren Kreditrisiken im Bankbuch zur Verfügung zu stellen \(NPL-Transaktionsdatenvorlagen\) \(EBA/ITS/2022/05\) vom 16. Dezember 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurde u.a. der Schwerpunkt der Vorlagen nunmehr auf die Erleichterung der Verkäufe von NPL-Portfolios und nicht Verkäufe auf Basis von Verbriefungen gelegt. Außerdem wurden die Templates um Felder ergänzt, in denen zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden können. Die zu verwendenden Templates werden in einem gesonderten [Anhang 1](#) nebst einem Glossar in [Anhang 2](#) zur Verfügung gestellt.

Klargestellt wurde, dass die ITS nur für Kreditinstitute gelten, die in den Anwendungsbereich der CRR fallen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[Bundesanzeiger – Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der BRD auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens \(BKR\) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine \(„BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“\) vom 22. November 2022](#)

Die Regelungen ermöglichen die Vergabe von Darlehen mit ermäßigten Zinssätzen. Auf diese Weise können direkt oder über als Finanzintermediäre handelnde Kreditinstitute oder andere Finanzinstitute entsprechende Kredite gewähren. Kreditinstitute oder andere Finanzinstitute müssen dann die Vorteile der Zinszuschüsse für Darlehen so weit wie möglich nachweisbar an die Endempfänger weitergeben. Die Beihilferegelung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die EU-Kommission in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Wirtschaftssanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland angesichts der Lage in der Ukraine vom 3. und 12. Dezember 2022](#)

Die EU hat wie bereits in den Vormonaten aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Von den Sanktionen im Dezember 2022 sind u.a. der Handel mit und die Vermittlung von russischem Rohöl und russischen Erdölzeugnissen betroffen ([EU/2022/2367](#), [EU/2022/2368](#), [EU/2022/2474](#) bzw. [GASP/2022/2369](#)), Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen ([GASP/2022/2478](#)) und die Freigabe eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen ([EU/2022/2475](#), [EU/2022/2476](#)). Außerdem wurden die Sanktionslisten erweitert ([EU/2022/2430](#), bzw. [GASP/2022/2432](#), [GASP/2022/2477](#), [GASP/2022/2479](#)).

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2016/1675 durch Aufnahme und Streichung von Ländern, die strategische Mängel in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen \(C\(2022\) 9649 final\) vom 19. Dezember 2022](#)

Während Nicaragua, Pakistan und Simbabwe aus der maßgebenden Tabelle ([Anhang](#)) gestrichen werden sollen, wird vorgeschlagen, die Demokratische Republik Kongo, Gibraltar, Mosambik, Tansania und die Vereinigten Arabischen Emirate in diese aufzunehmen. Die Änderung soll am 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/2021/02 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gem. Art. 17 und 18 Abs. 4 EU/2015/849 berücksichtigen sollten \(„Die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“\)](#)
[\(EBA/CP/2022/13\) vom 6. Dezember 2022](#)

Konsultiert werden die in der neuen Anlage 2 festgelegten Kriterien, die für die Risikoanalyse von sog. Non-Profit-Organisationen (NPOs) zu berücksichtigen sind. Die Anlage umfasst die zu beachtenden Risikofaktoren, die Überprüfung der Reputation und negativer Medienberichte, der Finanzierungsmethoden und Tätigkeiten der NPO in Ländern, die mit höheren ML/TF-Risiken verbunden sind, und in Drittländern mit hohem Risiko. Bei der Erstbewertung sind zudem die Governance, wer den Kunden kontrolliert, das Leitbild der Organisation, die Begünstigten der Tätigkeiten, erwartete Transaktionen und der Ort der Tätigkeit für die Programme zu analysieren. Darüber hinaus sind risikomindernde Faktoren, wie eine klare Dokumentation der Rollen und Verantwortlichkeiten, eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung der Jahresabschlüsse oder Berichte, der Nachweis einer Prüfung durch einen unabhängigen oder externen Prüfer und die Art der Hilfeleistung (z.B. direkte Leistungen an Einzelpersonen) zu überprüfen. Werden die Tätigkeiten in Ländern ausgeübt, die einer EU- oder UN-Sanktionsliste unterliegen, ist genau zu prüfen, ob die Tätigkeit vom Sanktionsregime ausgenommen ist. Die Änderungen bzw. Leitlinien sollen zu einem später festgelegten Zeitpunkt verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 6. Februar 2023.

[BGBl.– Zweites Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen \(Sanktionsdurchsetzungsgesetz II\) vom 19. Dezember 2022](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurden am 27. Dezember 2022 im BGBl. 2022 Teil I, S. 2606 ff. veröffentlicht und traten am 29. Dezember 2022 in Kraft. Sie gelten ab dem 29. Dezember 2022, während bestimmte Änderungen des AWG ab dem 1. Januar 2023 und des GwG ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten.

[BaFin – Rundschreiben 09/2022 \(GW\) betreffend Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen \(Hochrisikostaaten\) vom 12. Dezember 2022](#)

Der Inhalt der EU- und FATF-Länderlisten wegen Defiziten in der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Proliferation werden aktualisiert. Hierbei wird auf die EU/2016/1675, die Erklärung der FATF „High-Risk Jurisdictions (Hochrisiko-Staaten) subject to a Call for Action“ vom 21. Oktober 2022, zur Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea), zum Iran und zu Myanmar näher eingegangen. Im Bericht der FATF vom 21. Oktober 2022 zu Ländern, die unter Beobachtung stehen („Jurisdictions under Increased Monitoring“), bei denen aber Fortschritte erkennbar sind, sind Änderungen zu verzeichnen. Darüber hinaus werden die Rechtsfolgen und Maßnahmen der BaFin in Bezug auf die gelisteten Länder mit erhöhtem Risiko entsprechend angepasst. Das Rundschreiben ersetzt die Inhalte der zuvor erlassenen Rundschreiben zu den EU- und FATF-Länderlisten.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2021/451 festgelegten ITS in Bezug auf Eigenmittel, Vermögenswertbelastungen, Liquidität und Meldungen zur Ermittlung global systemrelevanter Institute (EU/2022/1994) vom 21. November 2022

Die Durchführungsverordnung (vgl. [FSNews 12/2022](#)) wurde am 22. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 329/1 ff. veröffentlicht und tritt am 11. Januar 2023 in Kraft. Die Regelungen gelten ab dem 11. Juli 2023.

2. Zulassungsverfahren

EU-Amtsblatt – Verordnungen zu Angaben in Anträgen auf Zulassung von Kreditinstituten (EU/2022/2579 bis EU/2022/2581) vom 10., 17. und 20. Juni 2022

Am 29. Dezember 2022 wurden die Verordnungen [EU/2022/2579](#), [EU/2022/2580](#) und [EU/2022/2581](#) (Festlegung und Übermittlung von Angaben und Informationen in Zulassungsanträgen) im EU-Amtsblatt L 335/61 ff. veröffentlicht. Die neuen Regelungen treten am 18. Januar 2023 in Kraft.

3. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

ESMA – Finale Leitlinien zur Festlegung von Standardformularen, -formaten und Mustertexten für den Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer DLT-Marktinfrastruktur (ESMA70-460-206) vom 15. Dezember 2022

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Anforderungen an die Einrichtung der Anträge überarbeitet. Die Leitlinien gelten ab dem 23. März 2023.

4. Sonstiges

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der Richtlinie 2002/87/EG im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen von Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen (EU/2022/2454) vom 14. Dezember 2022

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurden am 19. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 324/55 ff. veröffentlicht und treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie gelten ab dem 31. Dezember 2023.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2019/815 festgelegten RTS im Hinblick auf die 2022 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat (EU/2022/2553) vom 21. September 2022

Die Verordnung (vgl. [FSNews 9/2022](#)) wurde am 30. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 339/1 ff. veröffentlicht und tritt am 19. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt ab dem

1. Januar 2023. Die Neuregelungen sollen auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre angewandt werden, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen.

[BGBl. – Dritte Verordnung zur Änderung der Inhaberkontrollverordnung vom 19. Dezember 2022](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurden am 27. Dezember 2022 im BGBl. 2022 Teil I S. 2645 ff. veröffentlicht und traten am 28. Dezember 2022 in Kraft.

[EBA – Finaler Entwurf von RTS über die Identifizierung einer Gruppe von verbundenen Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR \(EBA/RTS/2022/12\) vom 20. Dezember 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – COVID-19-Meldewesen: EBA hebt Leitlinien auf vom 22. Dezember 2022](#)

In ihrer Pressemitteilung gibt die BaFin bekannt, dass die EBA die [EBA/GL/2020/07](#) (vgl. [FSNews 2020/07](#)) zu den COVID-19-Melde- und Offenlegungsanforderungen zum 1. Januar 2023 aufgehoben hat. Die letzte Meldung zum COVID-19-Meldewesen ist daher zum 31. Dezember 2022 einzureichen. Die einschlägigen [FAQ](#) der BaFin werden angepasst und voraussichtlich zum 30. Juni 2023 gelöscht.

[Bundesanzeiger – Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 21. Dezember 2022](#)

Die Verordnung beinhaltet diverse Änderungen und Aufhebungen einzelner Punkte im ersten Artikel der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013. Sie wurde am 23. Dezember 2022 im BAnz AT V1 23.12.2022 veröffentlicht und trat am 24. Dezember 2022 in Kraft.

VII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der EU/2014/65, um die Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der EU für Unternehmen zu erhöhen und kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu erleichtern, sowie zur Aufhebung der 2001/34/EG \(COM\(2022\) 760 final\) vom 7. Dezember 2022](#)

Die Änderungen betreffen v.a. die Bestimmungen zum Anlegerschutz und für KMU-Wachstumsmärkte. Ergänzt werden hier u.a. die allgemeinen Grundsätze und Kundeninformation in Form von (Finanz-)Analysen, die Kunden zur Verfügung gestellt werden. Neu eingefügt werden besondere Bedingungen für die Zulassung von Aktien zum Handel. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten sollen die Vorschriften innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate in nationales Recht umsetzen.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie über Mehrfachstimmrechtsaktienstrukturen in Unternehmen, die die Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben \(COM\(2022\) 761 final\) vom 7. Dezember 2022](#)

Vorgeschlagen werden Vorschriften für die Einführung oder Beibehaltung nationaler Bestimmungen über Aktien mit Mehrfachstimmrechten und

Mehrstimmrechtsaktienstrukturen, für Garantien für eine faire und nicht-diskriminierende Behandlung der Aktionäre eines Unternehmens sowie ihre Transparenz. Die Regelungen sollen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – MiFID II Aufsichtsbriefing zur Beaufsichtigung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Wertpapierfirmen \(ESMA35-36-2780\) vom 14. Dezember 2022](#)

Die Hinweise betreffen die Zulassung von Firmen, die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten anstreben, die Verarbeitung von EU-Pass-Mitteilungen gemäß Art. 34 MiFID II und deren Auswirkungen auf den angewandten Aufsichtsansatz, die laufende Aufsicht sowie Ermittlungen und Überprüfungen.

[BaFin – Allgemeinverfügungen für die Nachhandelstransparenz von Handelsplätzen vom 20. Dezember 2022](#)

Handelsplätzen, die nicht durch eine Börse betrieben werden, wird für [Eigenkapitalinstrumente](#) und für [Nichteigenkapitalinstrumente](#) gestattet, Einzelheiten zu bestimmten Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Wertpapierdienstleistungsunternehmen für [OTC-Geschäfte/Nichteigenkapitalinstrumente](#). Die Allgemeinverfügungen wurden am 2. Januar 2023 wirksam und gelten bis zum 2. Juli 2023.

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2016/1801 festgelegten ITS im Hinblick auf die Zuordnungstabellen der Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen für Verbriefungen gemäß CRR \(EU/2022/2365\) vom 2. Dezember 2022](#)

Die Durchführungsverordnung (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurde am 5. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 312/101 ff. veröffentlicht und trat am 25. Dezember 2022 in Kraft.

3. Vermögensanlagen

[FSB – Bewertung der Wirksamkeit der FSB-Empfehlungen von 2017 zu Liquiditätsinkongruenzen bei offenen Fonds vom 14. Dezember 2022](#)

Im Jahr 2017 veröffentlichte das FSB die „Policy Recommendations to Address Structural Vulnerabilities from Asset-Management Activities“ („[Empfehlungen](#)“, vgl. [FSNews 1/2017](#)). Diese umfassten auch Hinweise für Liquiditätsinkongruenzen bei offenen Fonds (OEFs). Nunmehr wurde die Effektivität der Empfehlungen beurteilt. Dabei wurde festgestellt, dass die Behörden bedeutende Fortschritte bei der Umsetzung der FSB-Empfehlungen von 2017 gemacht haben. Trotzdem haben die bisher gewonnenen Erkenntnisse, einschließlich der Marktturbulenzen vom März 2020, neue Einblicke in die Herausforderungen des Liquiditätsmanagements in Segmenten des OEF-Sektors ermöglicht. Die Bewertung legt nahe, dass die FSB-Empfehlungen im Großen und Ganzen weiterhin angemessen sind.

4. Kryptowährung

[BCBS – Aufsichtliche Behandlung von Krypto-Asset-Exposures \(d545\) vom 16. Dezember 2022](#)

Im Vergleich zur 2. Konsultation (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurde der aufsichtliche Zuschlag für das Infrastrukturrisiko für Krypto-Assets der Gruppe 1 in Höhe von 2,5% durch einen flexibleren Ansatz ersetzt. Außerdem wird von der Implementierung des

Basisrisikotests zur Feststellung der Klassifizierungsgruppe 1 für Krypto-Assets mit Stabilisierungsmechanismus abgesehen. Stattdessen soll die Alternative, dass der Emittent von Stablecoins der Klassifizierungsgruppe 1b beaufsichtigt ist und Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen unterliegen muss, zusätzlich zum Rückzahlungstest gelten. Die Obergrenze i.H.v. 1% des harten Kernkapitals für Krypto-Assets der Gruppe 2 wurde mit Modifizierungen beibehalten. So fließen Kauf- und Verkaufpositionen lediglich in Höhe ihres genetteten Teils in die Obergrenze ein. Außerdem soll lediglich der Überschreibungsbetrag dem konservativen Ansatz für Krypto-Assets der Gruppe 2b unterliegen (Risikogewichtung in Höhe von 1.250%). Erst bei einer Überschreitung von 2% des harten Kernkapitals sind alle Krypto-Assets der Gruppe 2 mit 1.250% zu gewichten. Weggefallen ist auch die Genehmigungspflicht der Klassifizierung durch die Aufsichtsbehörde. Des Weiteren wurde klargestellt, dass für Kunden verwahrte Krypto-Assets nicht den Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken unterliegen.

5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[BaFin – Informationen zu Verdachtsmeldungen über das MVP-Fachverfahren vom 6. Dezember 2022](#)

Der [Antrag](#) für das Fachverfahren „Verdachtsmeldungen nach MAR“ ist ab dem 1. Januar 2023 per E-Mail zu stellen. Der vom Antragsteller unterzeichnete Antrag sowie die vom Vorstand oder dem Geschäftsführer auf den Antragsteller ausgestellte Vollmacht sind dann eingescannt per Mail an die in den Informationen angegebene E-Mail-Adresse der BaFin zu senden.

6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf Maßnahmen zur Reduzierung übermäßiger Konzentrationsrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittländern zur Verbesserung des Clearings im Unionsmarkt \(COM\(2022\) 697 final, EMIR 3\) vom 7. Dezember 2022](#)

Vorgeschlagen wird, die Äquivalenzentscheidungen der EU-Kommission für Drittstaaten durch eine Liste von Ländern zu ersetzen, die die Ausnahme für gruppeninterne Geschäfte nicht in Anspruch nehmen dürfen. Zudem ist eine Verpflichtung für clearingpflichtige finanzielle und nicht-finanzielle Gegenparteien vorgesehen, aktive Konten bei einer in der EU zugelassenen zentralen Gegenpartei einzurichten und einen bestimmten Anteil der Geschäfte über diese zu clearen und zu melden. Weitere Vorschläge betreffen die Einführung neuer Meldepflichten sowie die Abschaffung der Ausnahme von der Meldepflicht für gruppeninterne OTC-Derivatekontrakte. Vereinfachungen werden für die Zulassung eines Erweiterungsantrags für Tätigkeiten oder Dienstleistungen sowie für die Überprüfung der Modelle für Stresstests und Backtesting vorgeschlagen. In der CRR wird klargestellt, welche gruppeninternen Geschäfte von den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko ausgenommen sind. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Leitlinien für die Berichterstattung unter EMIR \(ESMA74-362-2281\) vom 14. Dezember 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2022](#)) ergaben sich kleinere Änderungen. Im Wesentlichen wurden weitere Untergliederungen sowohl für die rechtzeitige Meldung des Abschlusses sowie die Änderung und Beendigung von Derivaten, von Devisenswaps und Termingeschäften als auch für die Meldung von Margin-Daten eingefügt. Neu hinzugefügt wurden Felder für die Datenfilterung.

7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos gegenüber zentralen Gegenparteien und des Gegenparteirisikos bei Geschäften mit zentral abgewickelten Derivaten \(COM\(2022\) 698 final\) vom 7. Dezember 2022](#)

Der Entwurf enthält Vorschläge zur Änderung der OGAW IV, CRD und IRD. In der OGAW ist die Abschaffung der Obergrenzen für das Gegenparteirisiko für alle Derivatetransaktionen vorgesehen, die über eine nach EMIR zugelassene oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgewickelt werden. Die Änderungen in der CRD und der IRD betreffen die Festlegung organisatorischer Anforderungen zur Identifizierung, Überwachung und Steuerung von Konzentrationsrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben zwölf Monate Zeit, die Richtlinie umzusetzen.

[ESMA – Finale Entwürfe von RTS und ITS zu den Anzeigen für den grenzüberschreitenden Vertrieb und die grenzüberschreitende Verwaltung von AIFs und OGAW \(ESMA34-45-1648\) vom 15. Dezember 2022](#)

Im Vergleich zu den ursprünglich konsultierten Fassungen (vgl. [FSNews 6/2022](#)) ergaben sich Änderungen. Neu eingefügt wurden Regelungen für die Form, die Übermittlung und den Empfang von Informationen von, an und zwischen den zuständigen Behörden. Außerdem sollen die Vorschriften zum bisher verbindlichen Anzeigeverfahren nach der EU/2010/584 aufgehoben werden. Die Verordnungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und nunmehr drei Monate nach ihrem Inkrafttreten verbindlich werden.

[BaFin – Konsultation für einen Referentenentwurf für eine Verordnung für die elektronische Kommunikation nach dem Kapitalanlagegesetzbuch \(WA 51-Wp 2137-2021/0007\) vom 2. Dezember 2022](#)

Geregelt werden sollen Einzelheiten für das Einreichungsverfahren nach § 7b KAGB (vgl. [Referentenentwurf](#)). Hierfür sollen auf der Internetseite der BaFin elektronische Einreichungswege über Portale geschaffen werden. Außerdem sollen u.a. Datenformate und besondere Fälle wie etwa die Zurückweisung von Einreichungen geregelt werden. Die Verordnung soll am 3. April 2023 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch außer Kraft. Die Konsultationsfrist endete am 2. Januar 2023.

8. Benchmark-Verordnung

[EBA – Konsultation eines Entwurfs von ITS zur Änderung der EU/2016/2070 im Hinblick auf das Benchmarking von internen Modellen \(EBA/CP/2022/14\) vom 8. Dezember 2022](#)

Die geplanten Änderungen betreffen die [Anhänge](#) der EU/2016/2070 zu Kredit- und Marktrisiken sowie das IFRS 9-Benchmarking. Dafür werden u.a. neue Templates eingeführt (etwa C 115 bis C 118 für IFRS 9). Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 28. Februar 2023.

9. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der EU/2017/1129, EU/2014/596 und MiFIR, um die öffentlichen Kapitalmärkte in der EU für Unternehmen attraktiver zu machen und den Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern \(COM\(2022\) 762 final\) vom 7. Dezember 2022](#)

Die vorgestellten Änderungen betreffen u.a. die Pflicht zur Veröffentlichung von Prospekten. Danach sollen besondere Angebote von Wertpapieren, die zum Handel auf einem geregelten bzw. KMU-Wachstumsmarkt zugelassen werden sollen oder die mit Wertpapieren austauschbar sind, die bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, künftig nicht mehr prospektpflichtig sein. Die letztgenannten Angebote müssen jedoch anstelle eines Prospektes ein Dokument veröffentlichen, welches besonderen formalen Anforderungen und dem Aufbau nach [Anhang IX](#) genügt. Weitere Änderungen betreffen Erstellung, Inhalt und Aufmachung von Prospekten sowie ihre Billigung und Veröffentlichung. Neu eingefügt werden Regelungen für sog. EU-Folgeprospekte und das EU-Emissionsdokument für Wachstum. Die geplanten Änderungen der Marktmissbrauchsverordnung beziehen sich v.a. auf Ausnahmen für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen, Insiderinformationen und Marktsondierungen. Neu eingefügt werden Vorschriften zum Mechanismus zum Austausch von Orderbuchdaten und für eine Plattform für die aufsichtliche Zusammenarbeit. Außerdem sollen die Vorschriften für die Pflicht der Wertpapierfirmen zum Führen von Aufzeichnungen über sämtliche Aufträge und Geschäfte mit Finanzinstrumenten erweitert werden. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Einzelne Änderungs-vorschriften sollen bereits am Tag vor diesem Zeitpunkt verbindlich werden.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der Durchführungsverordnung EU/2021/637 festgelegten ITS im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken \(EU/2022/2453\) vom 30. November 2022](#)

Die Durchführungsverordnung (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurde am 19. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 324/1 ff. veröffentlicht und trat am 8. Januar 2023 in Kraft.

[BMJ – Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU/2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen vom 13. Dezember 2022](#)

Zunächst werden Regelungen vorgeschlagen für die verpflichtende Erstellung und Offenlegung von Ertragsteuerinformationsberichten. Diese Berichte sollen durch den Aufsichtsrat respektive das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan geprüft werden. In diesem Zusammenhang werden auch Vorgaben zu Inhalt und Form der Berichte sowie Sanktionsvorschriften definiert. Darüber hinaus soll die Offenlegungspflicht nach § 325a HGB erweitert werden auf inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben. Die Verbunddefinition des § 271 Absatz 2 HGB soll für die Offenlegung der Verbundbeziehungen klarer und weiter gefasst werden. Die Vorschriften sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

IX. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2018/389 festgelegten RTS im Hinblick auf die 90-tägige Ausnahme für den Kontozugriff \(EU/2022/2360\) vom 3. August 2022](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 9/2022](#)) wurde am 5. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 312/1 ff. veröffentlicht und trat am 25. Dezember 2022 in Kraft. Sie gilt ab dem 25. Juli 2023.

[EBA – Single Rulebook zum Ausweis eines negativen Zinssatzes in der Gebührenabrechnung \(Q&A 2021_5850\) vom 22. Dezember 2022](#)

Zahlungsdienstleister müssen den Verbrauchern mindestens einmal jährlich unentgeltlich eine Aufstellung sämtlicher Entgelte, die für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste angefallen sind, sowie ggf. Informationen über Zinsen zur Verfügung stellen (Art. 5 [EU/2014/92](#)). Hierbei können Negativzinsen weder als Zinsen noch als Gebühren angesehen werden.

[EZB – Entwurf einer Leitlinie zur Änderung der EU/2016/65 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge \(EZB/2022/49\) vom 16. Dezember 2022](#)

Mit den Änderungen der [EU/2016/65](#) wird die zweite Stufe des sog. „phasing out“ der COVID-19-Maßnahmen eingeleitet. Da Covered Bonds und multi cédulas ein mit Jumbo Covered Bonds vergleichbares Risikoprofil aufweisen, ist für diese ein Bewertungsabschlag der Kategorie II vorgesehen. Von der EU emittierte Schuldverschreibungen werden dagegen von der Bewertungsabschlagskategorie II in die Kategorie I eingestuft. Weitere Änderungen betreffen eine neue Untergliederung der Instrumente mit den längsten Restlaufzeiten sowie eine Anpassung der Restlaufzeiten für Covered Bonds. Der derzeitige pauschale theoretische Bewertungsabschlag von 5% für marktfähige Sicherheiten soll entfallen und durch laufzeitabhängige Abschläge ersetzt werden. Des Weiteren soll die Kategorisierung der Bewertungsabschläge für fest und variabel verzinsliche marktfähige Sicherheiten angeglichen werden. Die Leitlinien sollen von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten ab dem 29. Juni 2023 angewendet werden.

[DK – Positionspapier zum digitalen Euro – Weichenstellung für die Zukunft unseres Geldsystems vom 8. Dezember 2022](#)

Zunächst wird erläutert, dass bei der Einführung eines digitalen Euro Grundsatzentscheidungen zu treffen sind. Anschließend werden ökonomische Auswirkungen und Ausgestaltungformen des digitalen Euro beschrieben.

X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Abschlussbericht über COVID-19 Maßnahmen \(EBA/REP/2022/32\) vom 16. Dezember 2022](#)

Zunächst wird ein Überblick über die während der COVID-19-Pandemie getroffenen

regulatorischen, operativen und aufsichtlichen Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz der Kunden, zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens von Zahlungsdiensten, gegen Finanzkriminalität und zur Gewährleistung der digitalen Widerstandsfähigkeit gegeben. Hierauf aufbauend wird die Umsetzung dieser Maßnahmen rückblickend analysiert und ein Vorgehen nach dem Ende der Maßnahmen wird beschrieben.

[EBA – Single Rulebook zur Auslegung von Verweisen auf nicht mehr gültige Rechtsakte \(Q&A 2021_5698\) vom 22. Dezember 2022](#)

Verweise im verfügbaren Teil von Rechtsakten der EU sind im Allgemeinen dynamisch. Wird ein zitierter Rechtsakt geändert, bezieht sich der Verweis auf den geänderten Rechtsakt. Wird der Rechtsakt ersetzt, so bezieht sich der Verweis auf den neuen Rechtsakt. Wird der Rechtsakt aufgehoben und nicht ersetzt, müssen etwaige Lücken im Wege der Auslegung geschlossen werden. Ein Verweis auf eine Bestimmung eines Rechtsakts der EU ist nur dann statisch, wenn dies ausdrücklich angegeben ist.

[EBA – Single Rulebook zu Dienstleistungen und Produkten des Geldmaklergeschäfts \(Q&A 2021_5771\) vom 22. Dezember 2022](#)

Es handelt sich bei der Geldvermittlung um eine Dienstleistung, die von Kreditinstituten und Nicht-Banken erbracht werden kann. Sie kann definiert werden als die Vermittlung von Geschäften zwischen Käufern und Verkäufern auf den Geld-, Wertpapier- und Devisenmärkten, wobei Makler als Vermittler gegen gezahlte oder zu zahlende Maklergebühren oder Provisionen auftreten.

XI. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der Verordnung EU/2014/537 und der Richtlinien EG/2004/109, EG/2006/43 und EU/2013/34 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen \(EU/2022/2464\) vom 14. Dezember 2022](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 5/2021](#)) wurde am 16. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt L 322/15 ff. veröffentlicht und trat am 5. Januar 2023 in Kraft.

XII. Versicherungen

[EIOPA – Dashboard zu Lücken im Versicherungsschutz bezüglich Naturkatastrophen \(EIOPA-22/507\) vom 5. Dezember 2022](#)

Die EIOPA hat ein [Dashboard](#) zur Identifikation von Versicherungslücken im Hinblick auf Naturkatastrophenrisiken vorgestellt. Dieses beinhaltet vier Perspektiven zur Ermittlung einer etwaigen Deckungslücke zwischen den bestehenden Risiken und dem tatsächlich vorhandenen Versicherungsschutz jeweils bezüglich eines Naturkatastrophenrisikos. Neben den aktuellen [Daten](#) erfolgt der Abgleich zwischen Risikolage und Deckungsumfang auch auf Basis historischer und länderspezifischer Werte. Den Materialien ist u.a. eine [technische Beschreibung](#) des Dashboard (EIOPA-BoS-22/505) beigelegt.

[EIOPA – Diskussionspapier zur aufsichtlichen Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken \(EIOPA-BoS-22-527\) vom 5. Dezember 2022](#)

Das vorliegende [Diskussionspapier](#) hat die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in

den aufsichtlichen Rahmen insbesondere in Solvency II zum Gegenstand. Dabei wurden drei Schwerpunkte gewählt. Einen Schwerpunkt stellen die mit dem Übergang auf eine CO₂-arme Wirtschaft verbundenen Risiken für Vermögenswerte – vor allem Equity-, Spread- und Immobilienrisiken – dar. Als zweiter Schwerpunkt werden mit der Zeichnung von Versicherungsrisiken im Zusammenhang stehende Anpassungen an den Klimawandel beleuchtet. Abgerundet wird das Diskussionspapier durch die Analyse sozialer Ziele und Risiken aus einer aufsichtlichen Perspektive. Die Konsultationsfrist endet am 5. März 2023.

[EIOPA – Bericht zu einem Klimastresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge \(EbaV\) \(EIOPA-BoS-22/551\) vom 13. Dezember 2022](#)

Der [Bericht](#) der EIOPA zum Klimastresstest für EbaV wurde am 13. Dezember 2022 veröffentlicht. Dieser beinhaltet die Ergebnisse eines Stresstests (vgl. [FSNews 5/2022](#)) hinsichtlich der Auswirkungen eines ungeordneten Übergangs auf eine klimaneutrale Wirtschaft auf die Preise für Vermögenswerte und die finanzielle Situation der EbaV. Der Stresstest ergab Wertverluste in Höhe von 255 Mrd. €, die teilweise durch einen Rückgang des Barwerts der Schulden bedingt durch einen Anstieg der risikolosen Zinsstrukturkrise kompensiert wurden. Dabei blieben die Finanzierungsquoten leistungsorientierter Pensionspläne auch nach dem Schock über 100%. Außerdem wurde qualitativ der Einfluss von ESG-Faktoren auf Anlagepolitik und Risikomanagement der EbaV abgefragt und Möglichkeiten die Auswirkungen von hohen Inflationsraten zu mindern dargestellt.

[EIOPA – Statement zu Auswirkungen der Inflation \(EIOPA-BoS-22-587\) vom 22. Dezember 2022](#)

Das von der EIOPA publizierte [Statement](#) hat die Auswirkungen der aktuell hohen Inflationsraten insbesondere auf (Rück-)Versicherungsunternehmen zum Gegenstand. Aus der Perspektive der EIOPA haben die hohen Inflationsraten vor allem Auswirkungen auf die Ermittlung und Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Schaden- bzw. Kosteninflation) in der Solvabilitätsübersicht, den Wert der Vermögenswerte sowie die Solvabilitätskapitalanforderungen. Ziel dieses Statements der EIOPA ist es trotz aller unternehmensspezifischen Auswirkungen hoher Inflationsraten eine konsistente Vorgehensweise der (Rück-)Versicherungsunternehmen in der EU zu fördern.

[BaFin – Übersetzung des Leitfadens zu nachhaltigkeitsbezogenen Beratungspflichten vom 7. Dezember 2022](#)

Die BaFin hat aufgrund der großen Relevanz des Themas eine [Übersetzung](#) des unverbindlichen EIOPA-Leitfadens zu nachhaltigkeitsbezogenen Beratungspflichten veröffentlicht. Dieser ergänzt die Regulierung der Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) (vgl. [FSNews 5/2022](#) und [FSNews 8/2022](#)).

Finanzaufsicht

Die Ermittlung des Indikators ORC zur Bestimmung der Sanierungsfähigkeit eines Instituts wird harmonisiert.

Entwurf von Leitlinien zur Gesamtkapazität in der Sanierungsplanung (EBA/CP/2022/15)

Im Rahmen der Aufstellung von Sanierungsplänen sind Institute gem. BRRD verpflichtet aufzuzeigen, in welchem Ausmaß die im Sanierungsplan festgelegten Sanierungsoptionen die Erholung von verschiedenen Szenarien mit schwerwiegenden makroökonomischen und finanziellen Belastungen ermöglichen (sog. Gesamtsanierungskapazität, Overall Recovery Capacity, ORC). Das am 14. Dezember 2022 veröffentlichte [Konsultationspapier](#) enthält Vorschläge zu den ORC-Basiskomponenten, zur Berechnung der szenariospezifischen Gesamtsanierungskapazität und zur Festlegung der ORC.

Vorgeschlagen wird, dass die ORC als Bandbreite der szenariospezifischen Sanierungskapazität für alle im Sanierungsplan festgelegten schwerwiegenden Szenarien ermittelt wird. Die szenariospezifische Sanierungskapazität ergibt sich wiederum als Summe der quantitativen Auswirkungen jeder einzelnen Sanierungsoption für jedes einzelne spezifische Szenario. Die Quantifizierung der szenariospezifischen Sanierungskapazität soll anhand der relevanten Sanierungsplanindikatoren in Bezug auf das Kapital, die Verschuldungsquote und die Liquiditätsindikatoren erfolgen.

ORC-Basiskomponenten

Die ORC besteht aus den folgenden Basiskomponenten:

- Liste glaubwürdiger und realisierbarer Sanierungsoptionen
- Bandbreite von schwerwiegenden makroökonomischen und finanziellen Stressszenarien

Zur Bestimmung der ORC sollen Institute eine umfassende, vollständige Liste glaubwürdiger realisierbarer Sanierungsoptionen erstellen, die unabhängig von anderen Sanierungsoptionen und ohne Bezugnahme zu den spezifischen Szenarien des Sanierungsplans zu betrachten sind. Zusätzlich werden allgemeine Faktoren u.a. die Bewertung der Kontinuität der Geschäftstätigkeit und die erwarteten finanziellen Auswirkungen definiert.

Bei der zweiten Komponente soll die für die relevanten Szenarien des Sanierungsplans vorgesehene Sanierungskapazität berechnet werden (sog. szenariospezifische Sanierungskapazität). Dabei sollen die Institute davon ausgehen, dass das Szenario dazu führt, dass die SREP-Gesamtkapitalanforderungen oder die SREP-Gesamtverschuldung (Total SREP Capital Requirement, TSCR, oder Total SREP Leverage Ratio Requirement, TSLRR) i.S.d. SREP-Leitlinien der [EBA/GL/2022/03](#) oder die in der letzten SREP-Bewertung festgelegten aufsichtlichen Mindestliquiditätsanforderungen nicht eingehalten werden können.



„Die Sanierungsoptionen sind unabhängig voneinander zu bewerten.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478

Berechnung der szenariospezifischen Gesamtsanierungskapazität

Ausgangspunkt für die Berechnung der „szenariospezifischen Gesamtsanierungskapazität“ soll der Verstoß gegen einen Sanierungsplanindikator sein, der gemäß Sanierungsplan dazu führt, dass das Institut sich für eine oder mehrere Sanierungsoptionen entscheidet. Bei den Sanierungsoptionen ist ein Zeithorizont von zwölf Monaten für die Kapitalposition (inkl. Verschuldung) und von sechs Monaten für die Liquiditätsposition zu berechnen. Zudem soll die szenariospezifische Sanierungskapazität mindestens für die Sanierungsplanindikatoren harte Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote, Verschuldungsquote, LCR und NSFR angegeben werden können.

Festlegung der ORC

Die Festlegung der ORC soll in den folgenden vier Schritten erfolgen:

Schritt 1: Auswahl der aus der Liste der definierten glaubwürdigen und realisierbaren Sanierungsoptionen geeignetsten Optionen für das jeweilige spezifische Szenario (ohne Berücksichtigung von Sanierungsoptionen mit geringen bzw. begrenzten Erfolgsaussichten).

Schritt 2: Anpassung der jeweiligen Sanierungsoptionen an verschiedene beschränkende Faktoren (U.a. ist zu prüfen, ob sich Sanierungsoptionen gegenseitig ausschließen und eine kombinierte Umsetzung deren Wirkung verringern oder zu Reputationseffekten führen kann. Dabei sind Interdependenzen, die operative Fähigkeit, eine Vielzahl von Sanierungsoptionen gleichzeitig zu implementieren, sowie die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell zu berücksichtigen).

Schritt 3: Berechnung der szenariospezifischen Sanierungskapazität durch Auswahl eines dynamischen Bilanzansatzes (insbes. Berücksichtigung der Auswirkungen einer Kapitalemission auf den Gesamtrisikobetrag (TREA) zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung im Stressszenario)

Schritt 4: Bestimmung der ORC-Spanne durch Betrachtung der höchsten und der niedrigsten szenariospezifischen Sanierungskapazität zumindest für die RP-Indikatoren Kapital, Verschuldung und Liquidität

ORC-Bewertung der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden sollen die szenariospezifische Sanierungskapazität anhand der im Entwurf genannten Kriterien bewerten. Basierend auf der ermittelten szenariospezifischen Sanierungskapazität sollen die zuständigen Behörden die sog. angepasste ORC bestimmen, welche niedriger ist oder mit der vom Institut ermittelten ORC übereinstimmt. Die angepasste ORC soll unter Berücksichtigung der relevanten RP-Indikatoren als „zufriedenstellend“, „angemessen, mit Entwicklungspotenzial“ oder „schwach“ bewertet werden. Die Klassifizierung soll auch die Gesamtbewertung des Sanierungsplans unterstützen.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens erbittet die EBA Rückmeldungen in Bezug auf die Vorgaben zu den schwerwiegenden Stressszenarien, dem zu betrachtenden Zeithorizont und ob die Leitlinien für die zuständigen Behörden notwendig sind. Die Konsultationsfrist zum Leitlinienentwurf endet am 14. März 2023. Da die Institute eine große Bandbreite zur Bestimmung der ORC entwickelt haben, trägt der Leitlinienentwurf zu einer Harmonisierung der entsprechenden Regelungen bei. Zudem wird so sichergestellt, dass die ORC ihre Rolle als zusammengefasster Indikator für die Sanierungsfähigkeit eines Instituts beibehält.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Real Estate Sector Briefing: Die Krise spitzt sich zu – Stimmung in der Immobilienwirtschaft stürzt auf Rekordtief

Trotz schwächerer Inlandsnachfrage sollen die Immobilienunternehmen die Umsetzung zukunftsweisender Strategien veranlassen, um bei wichtigen Trends am Markt nicht ins Hintertreffen zu geraten.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Kompaktkurs Mergers & Acquisitions

Management Circle
(Kooperationspartner)

In diesem Seminar erhalten Sie einen praxisorientierten Leitfaden zu den wesentlichen Komponenten und Brennpunkten von M&A-Deals. So sind Sie im Tagesgeschäft für mögliche Fallstricke sensibilisiert und führen Ihre M&A-Transaktion zum Erfolg!

Termine:

27. bis 28. März, Frankfurt am Main
9. bis 10. Mai, Online-Seminar
22. bis 23. Juni, Düsseldorf

[Anmeldung](#) über die Webseite unseres externen Kooperationspartners.



#InspireWIN – Women In Network

#InspireWIN-Team

#InspireWIN geht im Januar 2023 in die nächste Runde. Bei diesem Termin sind Vertreterinnen des Public Sector eingeladen, die spannende Impulse zu geopolitischen Trends geben werden.

Geopolitische Disruptionen: How to be a Changemaker for the better

Termin: 17. Januar 2023

Ort: Deloitte Greenhouse
Neues Kanzler Eck, Kurfürstendamm 23
10719 Berlin

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolkarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2022

Januar 2023

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.